

Runcaglia, die ursprüngliche Form des Namens bewahrt, die andern heißen heute Rongellen (südl. von Thusis am Abstieg des alten Splügen-Saumweges in die Schlucht der 'Via mala'), Runggels (ostnordöstl. von Feldkirch) und Ruggels (westl. von Feldkirch); Rongellen ist schon 1316 und 1344 als *Runggal* und *Rungal* urkundlich belegt¹, Runggels 1347 als Rungälle.² Der Ersatz der Tenuis *c* im Anlaut der zweiten Silbe durch die Media *g* erklärt sich aus der in Chur-Rätien herrschenden Berührung von Romanisch und Deutsch: die romanischen Tenuies klingen dem deutschen Ohre weicher als die entsprechenden deutschen Laute und werden daher von der deutsch redenden Bevölkerung meist geradezu als Medien nachgesprochen und danach auch so geschrieben.³ Nun liegen alle die genannten Runcalia an der in der Stauferzeit viel begangenen Straße aus Oberschwaben nach Italien. Außerdem war die Abtei Reichenau im Rheintal oberhalb von Chur, dort wo sich Vorderrhein und Hinterrhein vereinigen, also in der Nähe von Runcaglia und Rongellen, begütert⁴; die Feldkircher Gegend aber liegt dem Bodensee so unmittelbar benachbart, daß auch ohne besondere Beziehungen ein Reichenauer Mönch die Namen dort gelegener Ortschaften, zumal den des an der alten Straße nach Bludenz und zum Arlberg gelegenen Runggels, aus dem Munde der Leute — man beachte das *qui vulgo Rungalle dicitur* — vernommen haben kann und dadurch veranlaßt worden ist, auch den offenbar gleichen Namen des italischen Runcalia mit *Rungalle* wiederzugeben.

Wie aber — so müssen wir zum Schlusse noch fragen — ist es zu erklären, daß die Lesart des Originals der Constitutio in keiner der auf uns gekommenen Abschriften des 12.—15. Jahrhunderts erhalten geblieben ist, daß sie vielmehr alle *ad curiam Gallorum* lesen? Das könnte daher kommen, daß der Schreiber ihrer gemeinsamen Vorlage, d. h. derjenigen — verlorenen — Abschrift der Urkunde, auf die sie unmittelbar oder mittelbar alle

¹) TH. v. MOHR, Codex diplomaticus: Sammlung d. Urkunden z. Gesch. Cur-Rätien usw. 2 (1854) n. 160 S. 240; H. WARTMANN, Rät. Urkunden a. d. Zentralarchiv d. fürstl. Hauses Thurn und Taxis: Quellen zur Schweizer Gesch. 10 (1891) n. 24 S. 53. ²) TH. v. MOHR a. a. O. n. 322 S. 400.

³) Vgl. R. v. PLANTA, Die Sprache der rätoromanischen Urkunden des 8.—10. Jh., in: A. HELBOK, Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis 1260 (1920—25), Exkurs II, S. 70. ⁴) Reichenau besaß hier durch Schenkung Kaiser Ottos I. die Orte Trims, Tamins und Reichenau; vgl. FRANZ BEYERLE, Die Grundherrschaft der Reichenau, in: Die Kultur der Abtei Reichenau 1. Halbbd. (1925) S. 487.